



Gemeinde Magden

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Inhalt
- § 2 Personenbezeichnung
- § 3 Grundsätze

II. Anspruch, Umfang

- § 4 Anspruch
- § 5 Beitragshöhe
- § 6 Gesuchstellung

III. Finanzierung / Berechnung des Beitrages

- § 7 Finanzierung
- § 8 Massgebendes Einkommen
- § 9 Umfang, Festsetzung und Auszahlung der Betreuungsgutscheine
- § 10 Meldepflicht
- § 11 Zu- und Wegzug

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Verwirkung des Anspruchs
- § 13 Richtlinien
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Magden erlässt, gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12.01.2016, das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Magden für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule.

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Magden an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Grundsätze

¹ Die Einwohnergemeinde Magden unterstützt folgende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- Betreuung der Kinder in einer professionellen Kindertagesstätte / Tagesstrukturen in der ganzen Schweiz mit behördlicher Betriebsbewilligung;
- Betreuung der Kinder durch eine Tagesfamilie, die einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen ist.

² Der Gemeinderat führt eine Liste aller anerkannten Institutionen.

³ Keinen Anspruch haben Eltern resp. Elternteile (nachfolgend Leistungsbezüger genannt), deren Kinder durch Verwandte betreut werden.

⁴ Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Betreuungskosten ohne Spesen sowie die Kosten eines betreuten Mittagstisches. Grundvoraussetzung einer Kostenübernahme ist die Anerkennung der jeweiligen Organisation durch die Gemeinde.

⁵ Erhalten die Leistungsbezüger weitere Kostenbeiträge (z.B. Arbeitgeberbeiträge, Beiträge von Kirchen, karitativen Institutionen etc.) so werden diese für die Bemessung des Beitrags der Gemeinde in Abzug gebracht. Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge zu deklarieren.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

II. Anspruch, Umfang

§ 4

Anspruch

¹ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Leistungsbezüger mit Wohnsitz in Magden, deren Kinder, ebenfalls mit Wohnsitz in Magden, im Sinne von § 3 extern betreut werden und deren wirtschaftliche Verhältnisse unter den im Anhang dieses Reglements definierten finanziellen Limiten liegen.

² Beitragsberechtigt sind Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule.

³ Pro in Anspruch genommenes Angebot gemäss § 3 dieses Reglementes wird ein Betreuungsgutschein angerechnet. Unabhängig der Höhe der Kosten des Angebots.

§ 5

Beitragshöhe

¹ Im Anhang zu diesem Reglement werden die maximal subventionsberechtigten Tarife externer Kinderbetreuung festgelegt.

² Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des im § 8 dieses Reglementes definierten massgebenden Einkommens der Leistungsbezüger. Die Beitragssätze im Einzelnen sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 6

Gesuchstellung

¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

² Gesuchstellende haben bei der Antragstellung dem Gemeinderat und der Abteilung Finanzen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

III. Finanzierung / Berechnung des Beitrages

§ 7

Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Magden, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

² Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beteiligungen ausrichtet.

§ 8

Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 10 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20 % verändert, wird vom Gemeindesteueramt Magden eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen.

§ 9

Umfang, Festsetzung und Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Der maximale Anspruch an Betreuungsgutscheinen (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte beteiligen sich in jedem Fall mit einem Beitrag (gemäss Bemessungsgrundlage im Anhang) an den Kosten.

² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

³ Besteht ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Abteilung Finanzen die Rechnung der Institution, wo das Kind betreut wird, inklusive Zahlungsquittung quartalsweise vorzulegen. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen.

§ 10

Meldepflicht

¹ Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, (wie z.B. Heirat, Trennung, Vermögensanfall etc.) umgehend der Abteilung Finanzen mitzuteilen.

² Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind samt Zins von 5 % zurückzuerstatten. Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 11

Zu- und Wegzug

¹ Bei Zuzug des Leistungsbezügers gilt der Anspruch ab dem ersten Tag des Zuzugs bzw. ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.

² Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Magden fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen**§ 12**

Verwirkung des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung bei der Einwohnergemeinde Magden beantragt worden ist.

§ 13

Richtlinien

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglementes sowie die Höhe der Bemessungsgrundlagen gemäss Anhang.

§ 14

Rechtsmittel

¹ Die Beitragsverfügung der Abteilung Finanzen kann mittels schriftlicher Erklärung innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden. Damit wird die Verfügung aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet neu.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2017

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

sig. André Schreyer

sig. Rolf Dunkel

Anhang

Anspruchsvoraussetzung für Eltern

Voraussetzung ist die Erwerbstätigkeit beider Erziehungsverantwortlichen von total mindestens 120 Stellenprozent. Bei Alleinerziehenden von mindestens 20 Stellenprozent.

Anspruchsberechtigung Anzahl Betreuungsgutscheine pro Kind gemäss § 4

Arbeitspensum Haushalt alleinerziehend	Arbeitspensum Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder gefestigte Lebensgemeinschaft	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220

Bemessungsgrundlage für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Einwohnergemeinde Magden beträgt bei einem massgebenden Einkommen gemäss § 8 Abs. 1 dieses Reglementes wie folgt:

Massgebendes Einkommen in CHF	Kostenanteil Gemeinde*
bis 30'000	80 %
30'001 – 36'000	70 %
36'001 – 42'000	60 %
42'001 – 48'000	50 %
48'001 – 54'000	40 %
54'001 – 66'000	30 %
66'001 – 78'000	20 %
78'001 – 90'000	10 %
über 90'000	0 %

*Der in der vorstehenden Tabelle genannte Prozentsatz bezieht sich auf den Gemeindebeitrag in Relation zu den tatsächlich anfallenden Nettokosten der externen Kinderbetreuung, begrenzt durch nachfolgende Maximaltarife:

1 Tag	CHF	110.00
½ Tag mit Mittagessen	CHF	62.50
½ Tag ohne Mittagessen	CHF	47.50
Mittagessen + Betreuung	CHF	20.00